

Kammergutes Gorbiß, mit dem schon früher unter ständischer Zustimmung zum Verkaufe bestimmten Vorwerke Pennrich,

vergl. Landt.-Act. v. J. 1842 I. Abth. 2. B. S. 183

zur Zeit Gebrauch zu machen keine Gelegenheit gehabt hat, wie denn auch nach der Erklärung derselben in dem Allerhöchsten Decrete einer ständischen Genehmigung bedürftige Veräußerungen von Staatsgrundstücken im Laufe der Finanzperiode 1842 nicht beabsichtigt werden.

Durch die Veräußerungen, welche in den drei Jahren 1842 bis 1844 stattgefunden haben, sind in den Domainenfonds folgende Summen geflossen:

10,099 Thlr. 16 Ngr. 8 Pf.	für veräußerte Domainen-
	grundstücke,
9,817 = 22 = 2 =	für veräußerte Forstgrund-
	stücke,
5,231 = 15 = 4 =	für veräußerte Jagden,
440 = 13 = 7 =	für veräußerte Gerechtsame
	und Nutzungen,
5,881 = 4 = 7 =	für Allodificationen,
167,033 = 20 = 4 =	für Ablösungen von Geld-
	zinsen,
484,498 = 11 = 1 =	für Ablösungen von Natural-
	zinsen,
144,640 = 8 = — =	für Ablösungen von Dienst-
	berechtigungen.

827,642 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf.

Dazu kommen nach der Specialunterlage A.

6,131 = 9 = 9 = aus den Jahren 1841 und zurück eingegangene dergleichen Reste, so daß sich die Summe der Einnahme jener Periode auf

833,774 Thlr. 2 Ngr. 2 Pf. beläuft. Rechnet man hierzu, 223,595 = 5 = — = als am 1. Januar 1842 verbliebene Bestandssumme, so ergibt sich als Totaleinnahme des Domainenfonds der Betrag von

1,057,369 Thlr. 7 Ngr. 2 Pf.

Von den Kaufgeldern der in den Jahren 1842 bis 1844 erfolgten Veräußerungen bestehen übrigens noch:

1,093 Thlr. — 2 $\frac{1}{2}$  Pf.

so wie aus den Jahren 1841 und zurück

999 Thlr. 19 Gr. 11 Pf. in Conv. Geld und  
251 = 16 = 6 = in Courant

in Rest aus. Auch sind nach der Specialunterlage A. neben den in der Periode 1842 für Veräußerungen erlangten Capitalsummen

124 Thlr. — — ablöbliche jährliche Grundzinsen,

und außerdem nach der Unterlage B. für Veräußerungen von Jagden, für Allodificationen und für Ablösungen von Naturalprästationen, bei denen eine Capitalzahlung nicht eingetreten,

455 Thlr. 2 Gr. 5 $\frac{1}{2}$  Pf. an jährlichen Renten

erlangt worden.

Was die Veräußerungen der Domainengrundstücke anlangt, deren Zahl sich auf 34 beläuft, so haben solche nach Aus-

weis der Unterlage A., theils weil die Objecte für den Staatsfiscus nutzlos oder doch entbehrlich gewesen, theils wegen geringer Ertragsfähigkeit derselben, auch zu gleichzeitiger Beseitigung rechtlicher Weiterungen, theils endlich in Folge der Expropriation stattgefunden.

Zu den Veräußerungen der Forstparzellen, 53 an der Zahl, mit einem Flächenraume von ohngefähr 146 Aekern, hat zunächst die zur Holzcultur nicht geeignete Beschaffenheit des Bodens, die isolirte, von den Staatswäldungen abgeschrittene Lage einzelner Parzellen, insonderheit der Zweck einer bessern Arrondirung der Staatswaldung Veranlassung gegeben. Durch mehrere dieser Veräußerungen ist der Staatsfiscus zugleich der Nothwendigkeit von Brückenbauen, die ihm außerdem zur Last gefallen sein würden, enthoben, und von ihm drohenden Schädensprüchen, die Staatswaldung aber von Servituten und sonstigen, den Acquirenten zuständigen lästigen Berechtigungen befreit worden. Der Verkaufspreis berechnet sich durchschnittlich für den Acker auf 67 Thlr.

Von Jagden sind 32 zur Veräußerung gelangt, welche Seiten des Fiscus mit Vortheil nicht zu benutzen und daher zum Theil bisher schon in Pacht ausgethan gewesen.

Veräußerungen von Gerechtsamen und Nutzungen haben überhaupt nur 5 stattgefunden und sind, was namentlich die darunter begriffenen Veräußerungen von Fischereinutzungen betrifft, durch den mehr und mehr gesunkenen Zustand der letztern nothwendig worden.

Den durch alle diese Veräußerungen erlangten Kaufpreisen hat die Deputation das Anerkenntniß ihrer Ungemessenheit so wenig, als den Gründen für jene Veräußerungen ihre Zustimmung versagen können.

Die Zahl der Allodificationen beläuft sich auf 40, die der Ablösungen von Geldzinsen, Naturaldeputaten und Dienstberechtigungen auf 712. Die erstern sind auf Ansuchen der Besitzer nach Maafgabe der Allerhöchsten Declaration vom 22. Februar 1834, die letztern theils auf Provocation der Verpflichteten, theils im Wege freier Vereinigung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, und kann sich daher die Deputation mit dem Erfolge nur einverstanden erklären.

Von obiger Einnahme des Domainenfonds sind nun, theils zu neuen Erwerbungen, theils zu Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden Lasten, nach der Specialbeilage C.

487,839 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. verwendet worden, und zwar:

108,270 Thlr. — Gr. — Pf. für ac-

quirirte  
Domainen-  
grund-  
stücke,

186,724 = 21 = — = für Forst-  
grund-  
stücke,

279 = 11 = 9 = für Capitalzah-  
lungen,

1,057 = 22 = 1 = abgelöste  
Geldzins-

99,229 = 12 = 6 = abgelöste  
Natural-

deputate,

487,839 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. Summa.